



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2015

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh mit Beschluss vom 18. September 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	252.170,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	252.170,00 €
Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	252.170,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	252.170,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- 2 -

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500,00 € auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Die Zweckverbandsumlage wird auf **221.910,00 €** festgesetzt und ist in Höhe von **95.242,10 €** von der Stadt Beckum und in Höhe von **126.667,90 €** von der Stadt Ennigerloh zu tragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 26. November 2014 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung der Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Absatz 2 GkG beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 16. Dezember 2014 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage gemäß § 78 Absatz 8 SchulG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 GkG im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht genehmigt.

Nach § 18 Absatz 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 5. Januar 2015

gezeichnet
Lüf
Verbandsvorsteher